

CSABA FENYVESI*

Die Gegenüberstellung als Beweisverfahren aus dem kriminalistischen Aspekt

Hetven tavasz elmúltával szembesül az Ünnepelet, így aztán kézenfekvő, hogy a jubilánsnak, a ma is aktív NAGY FERENC Professzor Úrnak a szembesítési kutatásom köréből válasszak tisztelgő, német nyelvű, kriminalisztikai témájú tanulmányt. Annál is inkább, mivel magas szinten bírja az idegen nyelvet, és mert az általa igényesen, iskola-teremtő módon művelt büntetőjog elméleti és gyakorlati keretét adja a kriminalisztika ténykérdéseinek.

1. Die Hauptfragen der Taktik des Beweisverfahrens

In dieser Abhandlung werde ich die sieben Hauptfragen der Kriminalistik in Bezug auf die Gegenüberstellung im breiteren Sinn erörtern. Sie können auch im Beweisfahren, bei der Gegenüberstellung als Leitfaden dienen bzw. werde ich in diesem Artikel auf die Fragenreihe „Was?“ „Wo?“ „Wann?“ „Wie?“ „Wer- Mit wem?“ „Warum?“, also auf die taktische Seite den Akzent legen, wobei die Frage „Was?“ eher einem verfahrensrechtlichen Ansatz dient.

Es sei gemerkt, dass die Institution der Gegenüberstellung auch mit anderen Methoden untersucht werden kann, und zwar nach ihren Phasen. Diese Phasen sind:

- Die Vorbereitung auf die Gegenüberstellung („Vorleben“),
- Die Durchführung der Gegenüberstellung (Anfang, Fragen und Antworten, sonstige Fragen, Festlegung des Antrags, Aufrechterhaltung der Ordnung),
- Die Bewertung der Gegenüberstellung („Nachleben“- z. B. Fehler).

Einen weiteren Gesichtspunkt stellt dar, dass die Subjekte unterschiedlich sein können, z. B.:

- Sie sind im Kindesalter,
- Sie sind Jugendliche,
- Sie sind Frauen,
- Sie haben spezielle Fähigkeiten (sind taub, stumm, oder taubstumm).

* egyetemi docens, Universitätsdozent; Pécsi Tudományegyetem, Universität Pécs

Diese Annäherungen enthalten zahllose Überdeckungen, sowohl im Kreis der allgemeinen, als auch in den speziellen taktischen Empfehlungen, aber in dieser Studie werde ich mich darum bemühen, diese Überdeckungen zu minimalisieren, z. B. dadurch, dass die Phasen auf die „Wie?“-Frage antworten werden, dagegen werden die speziellen Subjekte zum „Wer – mit wem?“-Fragenkreis gehören.

II. Was ist die Gegenüberstellung?

Auf die Frage „Was?“ ist neben einer verfahrensrechtlichen auch eine kurze kriminaltaktische Antwort zu geben. Dies ist eigentlich eine spezielle, sich durch Konflikte verwirklichende Vernehmungsförm. Wenn man mit dem Bediensteten nicht kooperiert, man absichtlich oder fahrlässig die Wahrheit verdreht, konfrontiert man sich zuerst mit dem Bediensteten, später, während der Gegenüberstellung, mit dem anders Aussagenden.

Die auch in der Literatur bekannte, konfliktreiche Verhörsituation ist vor Allem durch die Sammlung anderer Beweise und deren Präsentation dem Subjekt auflösbar. Auch in diesem Fall passiert es: Während der Präsentation werden alle Beweisquellen, der Verletzte-, Zeuge- und Beschuldigten-Quellen, bzw. ihre Äußerungen als Beweis vorgezeigt.

Die Gegenüberstellung kann auch als eine Wahrhaftigkeitsprobe oder ein Test betrachtet werden, da im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit, die Folgerichtigkeit und die Lebenswürdigkeit der Aussage des Beschuldigten auf dem Spiel stehen. Diese Dreieinheit gibt nämlich die Wohlbegründetheit der Verteidigung, die amtliche, zuletzt den gerichtlichen Aufnahme-, Annahme- und Erwägungswert des Geständnisses. Während der Gegenüberstellung kann sich herausstellen, dass der vorher noch die beschwerenden Daten liefernde Verletzte – Zeuge oder der Beschwerdeteilhaber unglaubwürdig ist, und der sich Verteidigende glaubwürdig, wahrhaftig ist.

III. Wo organisieren wir die Gegenüberstellung?

Die erste Frage ist „Wo?“, also wo lohnt es sich, wo soll man, wo darf man und wo ist es empfehlenswert, die Gegenüberstellung durch(zu)föhren. Als Abgrenzung von anderen Verfahrenshandlungen kann man erwähnen, dass die Gegenüberstellung nicht an Ort oder Situation gebunden ist (im Gegenteil z. B. zu der Präsentation für Anerkennung oder dem Beweisversuch), sie ist in den offiziellen Räumen der Kriminalbehörde durchführbar. Diese Lösung ist erwünscht, da so der Bedienstete „auf der heimlichen Piste“ spielen kann, durch seine Ortskenntnisse und „Ortsliebe“ ist er selbstsicherer, während der Gegenüberstellung kann er sich bestimmt, sicher verhalten. Im Gegenteil zu der „auf der „Gästepiste“ spielende „Gegenpartei“, der in diesem Fall voraussichtlich der die Unwahrheit behauptende, meistens der ableugnende Beschuldigte ist. Bereits die behördliche (vor Allem das Gebäude), die offizielle Umgebung kann Spannung verursachen. So ist es überhaupt nicht zu empfehlen, die Gegenüberstellung in der Wohnumgebung oder am Arbeitsplatz, also „auf heimischer Ebene“ der gegenüberstellten Person durchzuführen.

Die Bezeichnung „Büro“ als Stätte ist aber – meiner Meinung nach – nicht ausreichend. Man braucht dazu einen speziellen Raum, wo man die Gegenüberstellungen vor-

nehmen kann. „Speziell“ bedeutet in diesem Fall, dass dieser Raum ausschließlich diesem Ziel dient. Seine Größe ist nicht zu groß, jedoch ist er für mindestens drei Personen gemächlich. Wenn ein Raum zu groß ist, wird der erwünschte Spannung-Effekt niedriger sein, wenn es aber zu klein wie ein Mausloch ist, wird es für beide oder für alle drei Personen eher frustrierend als akzeptabel sein. Man soll darauf achten, dass man genug Platz für die eigenen Auren bleibt, da die übermäßige Annäherung, das Eindringen in die persönliche Sphäre eher abschreckende, widerliche Emotionen hervorrufen kann, und es dient nicht der seelisch-verbalen Stabilität der voraussichtlich die Wahrheit sagenden und diese Wahrheit dem anderen ins Gesicht sagenden Person.

Der separate, für dieses Ziel ausgewählte Raum darf nicht (weder mit Möbeln, noch mit Dekoration oder Geräusch, z. B. man darf nicht Radio hören oder der Lärm der Straße darf nicht hörbar sein) übermäßig reizreich sein, es darf die Aufmerksamkeit der gegenübergestellten Personen nicht ablenken, und den Raum soll über entsprechende Beleuchtung verfügen. (Es soll kein dunkler oder dämmriger Raum sein).

Zum „ins Gesicht-Sagen“ braucht man das Klarsehen, die Personen sollen einander gut sehen, gleichzeitig braucht man das Licht für die kriminalistische (Sicherheits- und taktische) Beobachtung aus zwei Richtungen.

Vor Allem sind im Raum witzige, spöttische Zeichnungen, Anschriften oder bunte Aktfotos nicht erwünscht, die – leider – auch heutzutage in solchen Räumen noch immer vorzufinden sind. Sie können die Aufmerksamkeit nicht nur der speziellen Teilnehmer (Kleinkinder, Jugendliche oder Frauen), sondern auch der wohlfühlenden, kultivierten Personen ablenken, und sie können unangenehm oder in Verlegenheit bringend sein. Diese mindern die Konzentrationsfähigkeit und das Vertrauen zum Bediensteten der Gegenüberstellten, Wahrheitssagenden, weil sie im Hintergrund neben ihrem Wahrheitsbewusstsein auf den Schutz und die Unterstützung der Behörde vertrauen, nicht nur physisch, sondern auch seelisch.

Ein separierter Raum für die Gegenüberstellung könnte Angelegenheit dazu geben, dass dort die Durchführung ungestört stattfindet, da kommt man nicht in jedem Moment hinein oder klopft an der Tür; weder die amtlichen Telefonapparate, noch die privaten Handys dürfen klingen, keinerlei Tonbandgerät oder Fernseher darf die Situation stören, in keinerlei Art und Weise.

Im Raum gibt es einen versteckten Videoapparat – aber die Gegenüberstellten werden davon vorher informiert –, womit man die Bilder und Töne der Gegenüberstellung in guter Qualität aufzeichnen kann.

Der separierte, anders eingerichtete Raum (auch den Sicherheitskriterien entsprechend) kann selbst Spannung induktiveren (wenn die vorher schon mehrmals verhörte z. B. beschuldigte Person immer in dasselbe Büro eingeführt wurde), man kann fühlen, dass eine unterschiedliche Sache passieren wird, und dieses Gefühl kann der Mitarbeiter der Behörde noch verstärken, z. B. dadurch, dass der Gegenüberstellte zuerst ins Zimmer geführt wird, dort Platz nimmt, der Beamte kann ihn vielleicht ein bisschen alleine lassen und warten, bevor er die andere (überraschende) Person in den Raum begleitet oder begleiten lässt.

Die heutzutage benutzten Räume, wo zwei/drei Detektive arbeiten und sie eine Gegenüberstellung oder ein Verhör zu gleichem Zeitpunkt durchführen, sind für die erfolgreiche Durchführung der Gegenüberstellungen völlig ungeeignet. Unter diesen Umstän-

den ist es unmöglich, eine erfolgreiche, sich auf die Kriminalpsychologie basierende, kriminaltaktischen Empfehlungen entsprechende, konzentrierte Gegenüberstellung vorzunehmen. So kann man als Prinzip aussagen: Alle Gegenüberstellungen bringen den Misserfolg mit sich, wenn sie in so einem Zimmer durchgeführt werden, wo es unmöglich ist, eine intime Atmosphäre zu schaffen. Ohne die entsprechende Atmosphäre kann weder ein theoretisches, noch ein praktisches Erfolg erwartet werden.

IV. Wann nehmen wir die Gegenüberstellung vor?

Der Zeitpunkt (der Termin während der Ermittlung, der Tag, die Tageszeit, die Uhr) wird wirklich von der Kriminaltaktik bestimmt, also in jeder Sache soll der gegebene Detektiv entscheiden. Theoretisch gesagt, soll man die Gegenüberstellung durchführen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs am größten ist.¹ Wann ist dieser Termin vorhanden? Das soll vom Bediensteten bestimmt werden, man kann dazu nur einige Annäherungen vorschlagen:

a) Direkt nach der Begehung einer Straftat soll der Beschuldigte verhört werden, und danach ist es erwünscht, auch die Gegenüberstellung mit dem anerkennenden, mit Angaben dienenden Verletzten-Zeugen auszuführen, unabhängig von der Tageszeit.² Später hat der Beschuldigte die Möglichkeit, sich zu beruhigen, sich auszuruhen, seine Gedanken und Verteidigung zu systematisieren, sich seelisch und körperlich zu stärken. Eine Überraschung kann nicht genug wirksam sein. Bei der Entdeckung, Gefangennahme, dem ersten „Angriff“ ist er aber viel mehr retardiert, unzufrieden, unbestimmt, verzweifelt, unruhig, müde, gespannt. Auch die Möglichkeit des Willenswechsels, der Veränderung des Vorhabens, des psychischen Lasts, das Gewicht des die Wahrheit sagenden Augenzeugen ist viel grösser. In diesem Fall sind auch die aus den Augen des Verletzten-Zeugen strömende Bestürzung, die Verachtung, der Hass, der Ärger, das Beklagen, usw. am intensivsten, die fast magische Kraft hervorrufen können. Die Augen scheinen der Spiegel der Seele zu sein, und in diesem Moment können sie fast eine hypnotische Wirkung, Kraft mit sich bringen. Mit einem Vergleich aus dem Box: Auf den schon zerknirschten Beschuldigten kann man den letzten Schlag jetzt und dort geben, und man kann den Prozess anlassen, am dessen Ende das sicher ins Gesicht gesagte „knock out“, der Schlappe-Bewusstsein, das „alles ist egal“- Gefühl, das Geständnis, das Bekennen, die das Beschaffen anderer Beweise und die Erleichterung mitbringen können.

b) Es ist aber nicht sicher, dass der Verletzte-Zeuge direkt nach der Tätigkeit für die Gegenüberstellung wegen der negativen Erlebnisse geeignet ist. In diesem Fall soll man die sekundäre Viktimisation, das neue Leiden vermeiden. So wird die Gegenüberstellung sicherlich erfolglos sein, da die gegenüberstellte Person die Schwäche, die Müdigkeit und die Unsicherheit des Zeugen sofort fühlt. Er nutzt diesen Zustand aus, er kann die ins Gesicht sagende Person verunsichern, und der ganze Prozess kann die entgegengesetzte Wirkung erreichen. Man muss bis zur Genesung, Festigung des Verletzten-Zeugen warten, er soll sich ausruhen und soll fähig sein, die überhaupt nicht leichte,

¹ TÓTH MIHÁLY: *Feloldható-e a béklyó?* Jogtudományi Közlöny 1984/5, p. 283.

² H. STÜLLENBERG: *Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik*. Polizeiliteratur, Düsseldorf, 1986.

seelisch schwere Situation zu ertragen.

c) Es kann auch ein solcher Fall vorkommen, dass die Gegenüberstellung erst am Ende der Ermittlung ausgeführt wird, wenn wir über alle Beweise verfügen. Wir sollen uns bei solchen Fällen entscheiden, wenn es schon eindeutig zu folgernd ist, dass die Untersuchung keinerlei Ergebnisse bringen wird, so werden wir keine Informationen über die Kenntnisse der Behörde der die Unwahrheit sagenden Person geben. An dieser Stelle erwähne ich, dass die Verteidigung die Belastungsmaterialien während der Gegenüberstellung im Allgemeinen nicht gern wieder hört oder im Protokoll wieder sieht (oder es später mit dem Anwalt oder Richter sehen lässt; die Rechtsanwälte präferieren lieber das Verfehlen der Gegenüberstellung), so wenn die Gegenüberstellungsabwicklung von der Verteidigung (also dem Beschuldigten oder dem Rechtsanwalt) stark gedrängt, beantragt, pressiert wird, kann es als Zeichen verstanden werden. Es ist ein Zeichen dafür, dass die Verteidigung davon Ergebnisse erwartet, und daran (mit Grund) Hoffnung hat. Man kann es auch so abfassen: Wenn die Verteidigung die Gegenüberstellung beantragt, muss man sich gründlich überlegen, wann sie durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist es fast sicher vorschlagbar, dass sie nur am Ende der Ermittlung vorgenommen werden sollte, da die Verteidigung solche taktischen Möglichkeiten sehen kann, die von der Kriminalistik (Ermittlungswissenschaft) bzw. von der Kriminaltaktik nicht erwünscht sind.

V. Fehler bei der Gegenüberstellung

Vor der nächsten Antwort, auf die „Wie?“-Frage, können wir uns dem untersuchten Thema auch aus negativer Seite annähern. Wir zählen die möglichen Gefahrquellen auf, die wir vermeiden sollten, und erst danach beantworten wir die taktischen Empfehlungen zu der „Wie sollten wir die Gegenüberstellung vornehmen?“-Frage beantworten. Die Aufführung der am häufigsten begangenen Gegenüberstellungsfehler ist wichtig, um Schlüsse zu ziehen, und auch wegen der Vorbeugung.

1. Der Bedienstete der Gegenüberstellung ist nicht vorbereitet, die Planung bleibt weg, es fehlen die gründlichen Personen- und Tatbestandskenntnisse.
2. Das Timing der Gegenüberstellung ist taktisch zu früh oder zu spät.
3. Sie wird statt des Kenntnisprozesses ausgeführt.
4. Die zu gegenüberstellenden Personen lässt man in demselben Raum vor der Gegenüberstellung warten.
5. Der Gegenüberstellte sagt ins Gesicht die verwandtschaftlichen, bekanntschaftlichen und die gegenseitigen Beziehungen.
6. Der für die Durchführung verantwortliche Beamte macht den Inhalt der Geständnisse bekannt, und nicht die gegenüberstellten Personen sagen es ins Gesicht der anderen.
7. In der Gegenüberstellung geht es um marginale, irrelevante Fragen bzw. die Fragen sind undeutlich kompliziert, unklar.
8. Nur die schematische Wiederholung der Geständnisse und ihre Protokollierung erfolgt, ohne nützlichen Akt.
9. Es gibt keinen Augenkontakt bzw. „ins Gesicht-Sagen“.

10. Die Gegenüberstellten sprechen zu den Detektiven, nicht zueinander, sie sehen sich nicht einander an.
11. Ein vom Hörensagen-Zeuge wird mit einem Tatsache kennenden Zeugen konfrontiert.
12. Der Detektiv benutzt einen Bluff während der Gegenüberstellung.
13. Der Beamte ist unsicher, ungeduldig, anzüglich, schnöd, bedrohlich, benutzt einen sarkastischen Ton, er ist stark eingenommen, usw., er ist nicht kompetent und es lässt sich auch fühlen.
14. Man führt die Gegenüberstellung durch, ohne dass ein wirklicher Gegensatz existiert.
15. Es wird eine halbseitige Gegenüberstellung durchgeführt, wenn der Beschuldigte (möglicherweise noch früher) die Aussage verweigert hat.
16. Die Gegenüberstellung wird durch ein geschlossenes Videonetz vorgenommen.
17. Ein sich wegen Betrunkenheit bei der Tat auf Amnesie berufende Person wird mit einer Tatsache wissenden Person konfrontiert.
18. Es werden dem Beschuldigten vorher nicht bekannte Daten, Beweise offengelegt und übergeben (aber man bekommt im Gegenzug nichts).
19. Die Gegenüberstellung wird zu einer persönlichen, groben Debatte, die auch in Tätlichkeit münden kann.
20. Während der Gegenüberstellung wird auf die persönliche und materielle Sicherheit nicht geachtet.
21. Wenn die entgegengesetzte Person, vielleicht der Verteidiger oder der Rechtsanwalt des Zeugen einen ständig bedrohlichen, beschimpfenden, hineinredenden Ton anschlägt, und in diesem Fall der Detektiv die Gegenüberstellung nicht unterbricht oder die Führung aus seinen Händen loslässt.
22. Die Gegenüberstellung wird von einer nur auf das Tippen achtenden Person geführt (in der Wahrheit führt er sie nicht!).
23. Das behördliche Verfahren ist unbeseelt, schematisch, nur ein Routineverfahren, und der Detektiv hat schon darauf verwiesen, dass der Prozess keinen Sinn macht.
24. Während der Gegenüberstellung bildet sich keinerlei Spannung oder Atmosphäre aus.
25. Die Protokollierung ist dem Konzept der Behörde entsprechend, es ist deformiert (fehlerhaft, mangelhaft).
26. Nach dem Geständniswechsel findet nicht sofort das durchlaufende Verhör oder die Lokalaufnahme statt.

VI. Wie wird die Gegenüberstellung durchgeführt?

Nach der langen Aufzählung der Fehler kann man feststellen, dass die Zahl der Antworten auf die „Wie“-Frage auch unerschöpflich ist. Damit wir aber beim Thema bleiben können, werde ich die schon oben erwähnten Phasen der Gegenüberstellung benutzen (die Vorbereitung, die Vollziehung, die Verifikation).

A) Die Vorbereitung auf die Gegenüberstellung, das „Vorleben“ des Beweisverfahrens basiere ich auf eine – von mir auch in der Universitätsausbildung benutzte – Anleitung, Aufforderung. Es heißt: „Lerne deinen Gegner kennen!“. Diese aufforderungsmäßige Empfehlung ist bei allen, zum Kreis der Kriminaltaktik gehörenden Tätigkeiten anwendbar und zu verwenden. Ohne die entsprechende Vorbereitung ist ein positives Ergebnis überhaupt nicht oder nur kaum zu erwarten.³ Das kann man auch im Kreis der Gegenüberstellung definieren, es ist sogar erwünscht. Ich werde jetzt aufführen (mit keiner Vollständigkeit), was der Rechtsanwender im Rahmen der Vorbereitung zu tun hat.

- Vor Allem muss man die anfänglichen Geständnisse gründlich studieren, also man muss über genaue Tatbestandskenntnisse verfügen.
- Man muss planen – entweder im vereinfachten oder abgekürzten Gegenüberstellungsplan – den genauen Ort und die pünktliche Zeit der Gegenüberstellung, den Kreis der Teilnehmer, die für die Klarstellung der aufgedeckten Widersprüche aufzustellenden Fragen, deren Reihenfolge, Form und die Methode der Vollziehung, der Spannungsbildung und Fixierung.
- Welche menschlichen und sozialen Beziehungen können Einfluss auf die Gegenüberstellungsprozesse haben (z. B. Angst, soziale Abhängigkeit).
- Man muss Informationen sammeln aus vorherigen Akten, Rechnungslegungen, aus Dienstvergehens-, Waldfrevel- und Arbeitswesensmappen, aus Meldungen der Revisors, Gutachten, Berichten der Kollegen über das Vorleben, Vernehmungsweise, Verteidigungsstil und Gewohnheiten, Gesundheitszustand, Bewusstheit und Intelligenzniveau des beschuldigten (im großen Teil der Gegenüberstellungen spielt er selbst die Hauptrolle).

(Das gründliche, vorherige Erkennungsmaterial kann beim Irreführenden verursachen, dass die Polizei über ihn schon alles weiß, und es lässt ihn ein Geständnis machen, oder sein aufgebautes Verteidigungssystem wird erschüttert und seine „Verstocktheit“ wird beeinträchtigt.)

Hier muss ich die prinzipielle taktische Frage anschneiden, ob der Detektiv die Durchführung der Gegenüberstellung anreizen soll, ob er Anstrengungen dafür tun soll, dass die sich weigernden Verletzten, Zeugen oder vielleicht die das Geständnis verweigernden Beschuldigten umdenken, und an der Gegenüberstellung doch teilnehmen.

Im Fall des Verletzten-Zeugen habe ich schon meine Meinung beim strafrechtlichen Aspekt dargestellt, nämlich, dass es nicht ratsam ist – aus vielen Gründen – den mit Angst, Besorgnissen, Scheu und Unsicherheit gefüllten Verletzten oder Zeugen (Beschuldigten, z. B. bußfertigen Pentito) einem selbstsicheren, „hartgesottene“ Beschuldigten gegenüberzustellen. Nur im Fall einer überraschungsmäßigen Gegenüberstellung lohnt es sich, den Verletzten oder Zeugen vorzubereiten, zu verstärken, zu ermuntern, wenn seiner Auftritt Erfolge mit sich bringen kann. Man muss sich aber die Entscheidung prüfend erwägen, um nicht die umgekehrte Wirkung zu erreichen, also die Widerstandsfähigkeit und das Selbstvertrauen der wahrscheinlich nicht wahrsagenden Person nicht zu steigern (zwischen Beschuldigten-Partnern die Gefahr des Besprechens).

Es ist aber möglich, dass die Verweigerung des Geständnisses nicht endgültig ist, da

³ SEAR, LYDIA – WILLIAMSON, TOM: *British and American Interrogation Strategies*. In: Canter, D.V. – Alison, L. J. (eds.): *Interviewing and Deception*. Dartmouth-Ashgate P.C., Hants, Vermont, 1998. pp. 65–84.

der Beschuldigte jederzeit ein Geständnis machen darf, und er kann fähig sein, die Gegenüberstellung durchzumachen, um seine Wahrheit zu verteidigen. Die Verwendung der rechtlichen taktischen Elemente, der Überredung und deren Versuch machen einen Sinn nur in dem Fall, wenn die Behörde wirklich große Chance auf dem Erfolg sieht. Der logisch nachdenkende Beschuldigte (oder sein Rechtsanwalt) wird aber spüren und wissen, dass es für ihn nicht unbedingt vorteilhaft ist, wenn die Behörde die Gegenüberstellung so sehr will. Folglich wird der Überredungsversuch wahrscheinlich nicht erfolgreich sein.

Wenn die nicht die Wahrheit sagende Person etwas ändern will, kann er das jederzeit tun, auch ohne Gegenüberstellung. So ist es schon heutzutage auch zu sehen, dass die Beschuldigten die Gegenüberstellungen lieber vermeiden, meistens geben sie schon am Anfang einer Erklärung ab, dass sie an solchen Gegenüberstellungen nicht teilnehmen, äußern oder Geständnis machen wollen, so werden sie gar nicht gehalten.

B) Die Durchführung der Gegenüberstellung wird aufgrund eines ausgearbeiteten, aber mindestens nachgedachten Gegenüberstellungsplans vorgenommen.

Was die konkrete Durchführung betrifft, bin ich selbst ein Anhänger der Vereinfachung und Konzentrierung, die in meiner Auffassung bedeutet, dass der Detektiv die rechtlichen Verwarnungen und die Bekanntmachung der Verfahrensregeln schon vorher getan hat, und jetzt wird er nur auf den relevanten Teil und die inhaltvolle Tätigkeit, auf die (prägnanten, klaren, eindeutig begreiflichen) Hauptfragen und präzisierenden Fragen konzentrieren.

Alle kriminaltaktischen Empfehlungen (Textsammlungen, Lehrbücher in der heimischen und internationalen Literatur) wollen zuerst die Beziehungen zwischen den Gegenüberstellten („gut“ oder „schlecht“) klarmachen, ausgenommen, wenn es eindeutig ist. Ich bin davon nicht unbedingt überzeugt, ob man diese Kontaktbesprechung braucht, ob es aus der Hinsicht der Effizienz der ganzen Gegenüberstellung nützlich ist. Ich weiß nicht, wie die Methode der Gegenüberstellung dadurch vorankommt, wenn es sich herausstellt –, wie im großen Teil der Fälle –, dass sich die Gegenüberstellten nicht kennen, bzw. im kleineren Teil der Fälle, dass sie sich irgendwoher schon kennen. Man könnte auch sagen, dass sich die Gegenüberstellten entweder siezen, oder duzen. Meiner Meinung nach kann diese Institution auch ohne die Erklärung der anfänglichen Beziehungen funktionieren, ich halte sie sogar eher für geeignet, die Spannung zu lösen, was aber in diesem Fall nicht erwünscht ist, der Gegenüberstellungssituation gegenüber, wenn das Ziel des Detektivs die Elimination des Spannungszustandes und die Schöpfung der ruhigen Atmosphäre ist. Es scheint mir als die Beruhigung der sich gegenüberstellten Personen, meistens der mutmaßlich falsch ausgesagten Person (oft Beschuldigten) dienende „captatio benevolentiae“ zu sein. Es dient der im psychologischen Aspekt verfassten Spannungsschöpfung – und Spannungserhaltung auch nicht. Ich kann aber akzeptieren, dass man es nicht braucht, große Spannung zu schöpfen, wenn es sich aufgrund der Geständnisse der Gegenüberstellten nach den Angaben der Vorbereitungsverifikation um Missverständnisse handelt, das ist ein anscheinendes Paradox und nicht die Einheit der Wahrheit oder Lüge.

In dieser Situation soll der Detektiv für die Ausgeglichenheit und Ruhe zu wirken, wie bei den Grundvernehmungen.

Bei der wirklich konfrontierenden, „breiten, abschüssigen Geständnis – Gegenüberstellung“ halte ich das überraschende, relevante (später genauere) Frageaufwerfen

und die darauf gegebene Reaktionen für wichtig. Wenn es zu keinem Ergebnis führt, wird die Kenntnis des Bekanntschaftsgrades auch nicht helfen, und im Allgemeinen ist es auch nicht erfolgreich, wenn sie einander fragen oder der Verteidiger bzw. der Rechtsanwalt des Zeugen es tut, trotzdem kann es vorkommen, dass der Verletzte-Zeuge oder der Beschuldigte-Teilhaber ausgezeichnete Fragen stellen kann, einerseits aufgrund seiner Tatsachenkenntnisse, andererseits aufgrund seiner Fähigkeiten.

Eine wichtige Methode kann sein, wenn sich so konfrontierende Personen nacheinander folgen, die dieselbe Person belasten. Besonders sind die zweiten und dritten Personen wertvoll, da es wahrscheinlich ist, dass die anderen routinemäßig auftreten werden, es gibt keinen Wechsel oder Bruch auf der anderen Seite, deshalb ist ihre Durchführung nicht mehr erwünscht.

Wie ich bereits im Abschnitt über das Verfahrensrecht erklärt habe, schlage ich die Fixierung der erfolglosen Gegenüberstellungen vor, damit vergeht keine Zeit. So kann der Bedienstete sofort auf die nächste Spannung induzierende Frage konzentrieren. Heutzutage dauern die Protokollierung und das Drucken mit dem Computer so lange, dass alle Spannung und Unruhe der zu Gegenüberstellenden verfliegt.

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, eine wiederholte Gegenüberstellung abzuhalten, d. h. unter den gleichen Personen eine neuere durchzuführen. Es kann ja vorkommen, dass neue, früher nicht bekannte, wesentliche Gegensätze unter den Personen auftauchen; weil eine Gegenüberstellung zwischen ihnen erfolglos war, ist es nicht sicher, dass die zweite auch sinnlos sein wird.

Die neuen Daten und die frischen Tatsachen können die Relation, die Weise der Prozesse, ihre Intensität und Atmosphäre in ein neues Licht stellen.

Die Überraschungskraft kann ausgerechnet dadurch verursacht werden, dass der die Unwahrheit Aussagende nicht mit einem weiteren Treffen mit der Person, mit einer weiteren Gegenüberstellung rechnet.

Als ich es schon anmerkte, ist eine neue Gegenüberstellung grundsätzlich nicht ausgeschlossen, aber in der Praxis habe ich es noch nicht erfahren, auch durch die empirische Forschung ist so eine noch nicht festgestellt worden.

Im Laufe der Durchführung muss man auch auf die Sicherheitsfaktoren achten. Teilweise auf die Datensicherheit, d.h. nur die wichtigsten Informationen sollen durch die Gegenüberstellung freigelegt werden, der Diskurs, die Gegenargumentation soll im Rahmen der Fragen des Detektivs bleiben. Andererseits darf auch die Sicherheit der Teilnehmer nicht auf dem Spiel stehen. Es dürfen keine solchen Gegenstände oder Geräte in der Nähe der Personen sein, womit sie Schaden zueinander oder füreinander verursachen können.

Natürlich muss man die Teilnehmer vor der Tötlichkeit schützen, gleichzeitig muss man sie einigermaßen austoben lassen, wobei der Bedienstete Ohren und Augen offen halten muss. Der Mensch hört ja immer etwas Neues. Je höher die Welle der Wut und der Aufregung steigt, desto vermutlich ist es, dass jemanden etwas Unerwartetes mitteilt.⁴

Die Gegenüberstellten lässt man sich einander gegenüber setzen, die Antworten müssen sie zueinander sagen und nicht der die Gegenüberstellung führenden Person. Man muss auch darauf achten, dass zwischen den Personen bei der Platzierung eine ent-

⁴ GEERDS, FRIEDRICH: *Vernehmungstechnik*. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum. Georg Schmidt-Römhold, Lübeck, 1976. pp. 122-125.

sprechende Entfernung gibt, weiterhin muss man auch die Rettungswege (Türen, Fenster) in Anbetracht ziehen.

Zum Kreis der Sicherheit gehört auch, dass es verhindert werden muss, dass die Teilnehmer in die Dokumente schauen können oder dass ihnen Beweismittel bekannt werden.

Zu der gesundheitlichen Sicherheit gehört, dass man die Gegenüberstellung unterbrechen muss, wenn der Detektiv wahrnimmt, dass eine Entspannung oder mentale Belastung für eine gegenüberstellte Person nicht mehr erträglich ist bzw. dass sie erschöpft ist. Es ist nicht ratsam, die Gegenüberstellung noch einmal zu versuchen, weil das Leben oder die Gesundheit durch den Beweisprozess nicht gefährdet werden dürfen, andererseits ist die anfängliche Überraschungskraft wahrscheinlich schon nicht mehr da. Was die Reihenfolge der Fragenstellung betrifft, bin ich mit der vielfach behaupteten Empfehlung einverstanden, dass die Behörde zuerst der wahrscheinlich die Wahrheit sagenden Person die Frage stellt, sie wird dann der gegenüber sitzenden Person ins Gesicht gesagt und die reagierende Person ist wahrscheinlich die die nicht die Wahrheit sagende Person.

Diese Lösung wird durch unser Glauben an der Überraschungskraft unterstützt. Ich bin jedoch auch mit der Ansicht von Mihály Tóth einverstanden, nämlich, dass die erste Überraschung auch durch den Auftritt der nicht erwarteten anderen Person ausgelöst werden kann. So gibt der Detektiv keine Zeit für Beruhigung, er stellt die erste Frage an die gegenüberstellende Person (verneinende Angeschuldigte).⁵

Ich akzeptiere auch, wenn einige – durch Gegenüberstellte, bzw. durch den Verteidiger, Zeugen oder Anwalt gestellte – Fragen oder die Reaktion darauf vom Gegenüberstellungsleiter verboten werden. Die häufigsten Gründe dafür sind: keine Relevanz, Persönliches, Beeinflussung, Induktion, Suggestion, Provozierung, Bluff, Absprache bzw. die Möglichkeit zum Informationsaustausch. Zur Ordnungshaltung gehört auch, dass der Gegenüberstellungsleiter nicht genehmigt, dass der Verteidiger, der Anwalt des Zeugen, der rechtliche Vertreter des Verletzten unbegründet interveniert oder – wie es sich aus den Umfragen herausstellt – auf die Fragen selbst antwortet.

Für den wichtigsten Durchführungsfaktor halte ich den Gegenüberstellungsleiter, Koordinator, Organisator bzw. Detektiv. Man darf nicht vergessen, dass seine Person, seine Befähigung eine sehr große Rolle spielen. Das weiß auch die die Wahrheit nicht sagende Person. Nur wenige merken, aber der Verhörte achtet auch auf den Detektiv - „Vica versa“. Der Detektiv – wenn er den Erfolg möchte – muss Selbstsicherheit, Fachkenntnis ausstrahlen. Ohne diese Fähigkeiten hat er kein Prestige.

Es ist eine offene Frage, ob bei der Gegenüberstellung der alte Trick bei schwer zu behandelnden Verdächtigen anzuwenden ist. Diese Technik heißt in den USA „Mutt und Jeff“. Von den zwei Detektiven ist einer unsympathisch, hart und hat eine negative Einstellung. Der andere Detektiv hat eine positive Einstellung, ist sympathisch und versteht den Verdächtigen. Der unsympathische Detektiv kritisiert den sympathischen Detektiv, dadurch wird er böse und geht aus dem Zimmer hinaus und lässt den sympathischen Detektiv mit dem Verdächtigen alleine im Zimmer.

Der sympathische Detektiv kritisiert den unsympathischen Detektiv und schlägt dem Verdächtigen vor, falls er mit ihm kooperiert, wird er den Fall vom anderen Detektiv wegnehmen. Das Ziel ist, der Verdächtige soll mit dem sympathischen Detektiv koope-

⁵ TÓTH 1984, p. 286.

rieren. Diese Technik ist sollte man nur bei der ersten /Grund/Vernehmung benutzen.

Auch im Laufe Gegenüberstellung sind solche Detektiv-Praktiken, Kommunikationsmittel, Suggestionen anwendbar, welche den die Unwahrheit sagenden Verdächtigen anderswie motivieren können, zum Beispiel:

- Es macht keinen Sinn mehr, nicht die Wahrheit zu sagen, weil der Verdächtige schon die belastenden Daten von einer konkreten Person sieht und hört,
- Hinweis auf weitere Gegensprüche und Beweise,
- Die Möglichkeit, dass mit der Akzeptierung die wirkliche Rolle des Verdächtigten geklärt werden kann,
- Hinweis auf die Anständigkeit, Moral und Verantwortung,
- Emotionale Hinweise z. B. auf die Moral der Familie,
- Die Akzeptierung und das Geständnis des Verdächtigten werden auch vom Gericht positiv gewertet,
- Ein Geständnis bringt eine seelische Erleichterung mit sich, es hilft beim Überleben und im alltäglichen Werdegang.

C) Die Bewertung der Gegenüberstellung gehört zum „Nachleben“ der Beweisverfahren. Man kann schnell bewerten, was erfolglos war. Dies muss man nicht schriftlich machen, es soll nicht im Protokoll stehen. Meiner Meinung nach reicht es in einem Satz festzustellen, dass die Gegenüberstellung zwischen X und Y an einem bestimmten Datum erfolglos war.

In solchem Fall darf der Detektiv nicht traurig sein, mit einem „Poker“-Gesicht muss er es zur Kenntnis nehmen und seine Ausstrahlung soll so sein, dass diese Gegenüberstellung nicht wichtig war, die Behörde hat weitere Beweise gegen den Verdächtigten.

Man muss vielmehr darauf achten, wenn eine neue Information oder Änderung von der einen Person oder von beiden Personen auftaucht. Es kann auch vorkommen, dass sich bei der Gegenüberstellung die Prozessposition der Personen ändert. Praktizierende Anwälte pflegen es zu sagen, aus dem „starken“ Zeugen wird ein „schwacher“ Verdächtigter. (Oder: „aus dem schwachen Zeugen wird ein starker Verdächtigter“).

Wenn der gegenüberstellte Verdächtige von der Verneinung zum Geständnis übergeht, muss gleich ein anschließendes Geständnis aufgenommen werden, welches später – mit Grund – nicht veränderbar ist. In diesem Fall müssen auch die Geständnis-Motive festgesetzt werden. Die Vernehmung kann auch an Ort und Stelle durchgeführt werden, wobei der Verdächtige die Wege, den Ort, die Ereignisse und ihre Reihenfolge, Beweise und Tatsachen zeigt, welche nur dem wirklichen Täter bekannt sein können.

In der Bewertungsphase müssen auch die im Laufe der Gegenüberstellung begangenen Fehler durchgesehen und ihre eventuellen Korrekturmöglichkeiten geplant werden. Es ist wichtig, um beim nächsten Fall keine Fehler zu machen.

VII. Wer soll an der Gegenüberstellung teilnehmen?

Die Frage richtet sich darauf, wer außer der gegenüberstellten Personen und des Beamten an der Gegenüberstellung teilnehmen soll. Von taktischer Seite ist wichtig, wessen Teilnahme vom Vorteil sein kann. Braucht man zwei Detektive, oder genügt nur einer.

Angesichts der heutigen Vorschriften der Protokollführung sind zwei Detektive praktischer. Einer führt die Protokollführung im Hintergrund und achtet auf Sicherheitsfaktoren, der andere führt die tatsächliche Gegenüberstellung.

Bei Minderjährigen kann es positiv (gegen die Effizienz) auswirken, wenn ihre gesetzlichen Vertreter, Lehrer, Angehörigen oder Psychologen anwesend sind.

Eine ähnliche Wirkung hat, wenn neben dem Verdächtigten auch sein Anwalt/ Verteidiger/ anwesend ist. Das erhöht das Sicherheitsgefühl des Verdächtigten, und dadurch wird die Gegenüberstellung nicht immer erfolgreich. Es hat einen größeren Wert, gleich nach der Festnahme ohne den Verteidiger eine Gegenüberstellung durchzuführen. Auch der Anwalt des Zeugen kann eine verstärkende Wirkung haben, egal an welcher Seite der Gegenüberstellung.

Im Fall der minderjährigen Kinder schlage ich das Verbot der Gegenüberstellung vor, da man bei ihnen realistisch mit Angst, Beeinflussbarkeit und Schwäche rechnen kann, welche im Kreis der Gegenüberstellung nicht erwünscht sind.

In einem Fall wurde der minderjährige Verletzte dreimal als Zeuge verhört, dann sollte er einem Psychologen-Sachverständigen erzählen, was er überlebt hatte. Später wollte die Behörde ein weiteres Verhör beim Psychologen anberaumen, wobei vom Sachverständigen festgestellt wurde, dass wegen der psychischen Entwicklung des Minderjährigen weitere Vernehmungen und Gegenüberstellungen nicht stattfinden dürfen (Das negative schockierende Erlebnis kann in solchen Fällen psychisch eingebaut werden.)

Auch bei Jugendlichen besteht diese Gefahr, dies abzuwehren, ist die Aufgabe des Bediensteten. Entweder sollte man mit der Vernehmung gar nicht anfangen oder sie soll im Notfall abgebrochen oder in eine andere Richtung gelenkt werden. Die zwischenzeitliche Entscheidung ist auch besser als eine ermangelnde oder aufgeschobene Entscheidung.

Wer die Gegenüberstellung macht, soll auch darauf achten, dass minderjährige Gegenübergestellte, insbesondere Kinder, über eine ganz andere Mentalität wie Erwachsene verfügen. Im Allgemeinen konzentrieren sie sich nicht auf Alles um sie herum, sondern nur darauf, was auf ihre Emotionen einwirkt. Man kann sagen, dass sie gute Beobachter sind, falls sie die Mitbeteiligten eines Handelns sind, und sie erinnern sich an die Geschehnisse ziemlich genau. Oft erinnern sie sich auch an solche feinen Daten, die Erwachsene einfach vergessen. Sie können jedoch die Ereignisse nicht kritisch genug betrachten, weiterhin können sie die Kompetente nicht entsprechend analysieren und in Kohärenz bringen. Ihre Phantasie ist lebhaft, oft mischt sie sich mit Wahrheitsbildern. Man sollte darüber auch nicht vergessen, dass der Traum der Jugendlichen ist, zum Erwachsenen zu werden, deshalb sind sie oft empfindlich, wenn sie als Kinder behandelt werden. Falls der Detektiv sie als gleichrangig betrachtet, werden sie aufrichtig, ihre Selbstsicherheit verstärkt sich und das ist eine nützliche Kraft bei der Gegenüberstellung.

Auch bei Jugendlichen ist im Laufe der Vorbereitung auf die Gegenüberstellung eine vorherige Datensammlung nötig, denn in allen Lebensphasen gibt es bestimmte Unterscheidungsmerkmale, welche bei der speziellen Vernehmung in Betracht gezogen werden müssen. Der Detektiv muss die wesentlichen Informationen über den Charakter des Minderjährigen einsammeln, er soll ein klares Bild über seine Persönlichkeit und Umgebung bekommen. Zum Beispiel durch eine Milieustudie, durch Verhör der Angehörigen, Pädagogen, Nachbarn und Bekannten, oder mit der Hilfe des vorherigen Verhörs. Mit den daraus entstandenen Daten muss die Gegenüberstellung geplant werden.

Es ist wichtig, dass das Verhör nach dem Delikt so schnell wie möglich stattfindet, weil Jugendliche leicht beeinflussbar sind. In erhöhtem Maß muss man darauf achten, dass sie während der Gegenüberstellung nicht schläfrig, müde oder hungrig sind, sie sollen sich komfortabel fühlen, insbesondere wenn sie die Wahrheit sagen. Die vollständige Isolation, die Vermeidung der Wartezeiten und der Gebrauch des besonders hierzu eingerichteten Gegenüberstellungszimmers sind empfehlenswert. Die Gegenüberstellung sollte von einer Person durchgeführt werden, die dazu über eine spezielle Ausbildung verfügt, verständnisvoll und duldsam ist.⁶

Bei der Gegenüberstellung zwischen Damen und Herren soll der Detektiv darauf achten, dass die Dame keinerlei psychischer Einwirkung, Schmach, oder sekundärer Viktimisierung ausgesetzt wird. Das gleiche gilt bei der Gegenüberstellung von älteren, schwachen, kranken Menschen. Die Gegenüberstellung ist nicht ausgeschlossen bei schwerhörigen oder taubstummen Personen, da die Unterwertigkeit auch psychische Vorzüge wegen der starken Gestikulation bedeuten kann. Der Beschuldigte fühlt in solchem Fall vielleicht Bedauern oder starke Erbarmung, was sein Schuldgefühl und seinen Mitteilungswunsch steigern kann.

Die gleiche Schlussfolgerung habe ich in Situationen mit Ausländern, die die ungarische Sprache nicht beherrschen, gemacht. Sogar die Mitwirkung des Dolmetschers führt nicht zur Unmöglichkeit oder Sinnlosigkeit der Gegenüberstellung.⁷

Es kann die Frage gestellt werden: Darf man einen Zeugen vom Hörensagen gegenüberstellen?

Meine Antwort ist, in erster Linie aus kriminaltaktischen Gründen, eindeutig nein. Bei dem Zeugen fehlen dann die Kraft, der Glaube und das Plus, welche man zur suggestiven Gegenüberstellung braucht. Andererseits kann auch die gegenüberstellte Partei die nur vom Hörensagen bekannte Tatsache merken und es liefert ihr eine Angriffsfläche.

Auch von der Gegenüberstellung über Videoverkettung habe ich eine negative Meinung. Sogar mit der Anwendung der besten Technik können wir die echte Wirkung der Gegenüberstellung, die über menschliche Sinnesorgane eine überzeugende, willensbeugende Kraft hat, nicht erreichen. Das kann lediglich eine Art „Ersatzhandlung“ darstellen.

VIII. Warum (aus welchem Grund) soll die Gegenüberstellung stattfinden?

Für die Beantwortung der letzten Frage, denke ich, taugt die Grundaufteilung von Endre Bócz, wonach wir über die folgenden Fälle sprechen können, die ich mit den Folgenden ergänze:

A) ÜBERFLÜSSIG

- wenn bereits in einem vorherigen Prozess die Parteien versucht haben, den Gegenstand zu klären, was jedoch erfolglos war,

⁶ ACKERMANN, ROLF – CLAGES, HORST – ROLL, HOLGER: *Handbuch der Kriminalistik für Praxis und Ausbildung, Kapitel XV. Gegenüberstellung-Lichtbildvorlage*. Richard Booberg Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2000. p. 481.

⁷ KLEINSCHMIDT, FRIEDRICH: *Lehrbuch für den praktischen Kriminaldienst*. Verlag f. polizeiliches Fachschrifttum, 1953. pp. 170–180.

- wenn der Beschuldigte bei einer Handlung mit einfachem Sachverhalt trotz der ganz übereinstimmenden Beweise leugnet, obwohl er die Aussage der Zeugen kennt,
- wenn über dieselbe Tatsache mehrere Zeuge einen übereinstimmenden Beweis liefern, und in der Hoffnung des Ergebnisses die Ermittlungsbehörde mit einigen Beweisen ergebnislos gegenüberstellt hat, sind weitere Gegenüberstellungen sicherlich nicht notwendig.

B) ZWECKMÄSSIG

- wenn zwischen den Beweisen der Zeugen zwar Abweichungen gibt, welche sich jedoch nicht auf grundlegende Interessengegensätze sondern auf Wahrnehmungsunterschiede gerichtet sind, sind diese höchstwahrscheinlich zu beseitigen.

C) UNBEDINGT NOTWENDIG (UNVERZICHTBAR)

- wenn die Glaubwürdigkeit eines Beweises oder beider Beweise zweifelhaft ist,
- wenn zwischen den gegenüberstehenden Beweisen derjenige, der als die Wahrheit erscheint, von einer Person abgegeben wurde, deren Beziehung zu der anderen Partei ein Grund dafür sein kann, dass sie später beeinflusst werden und vielleicht ihre Beweise ändern kann.

D) HOFFNUNGSLOS

Nach Mihály Tóth kann man davon sprechen, wenn:

- es um eine mehrmals bestrafte, hartnäckige, gewissenslose Person geht,
- falls der Verdächtige seine Aussage schon mehrmals verändert hat,
- falls sie schon früher die entgegengesetzten Aussagen kennengelernt haben, weil z.B.: die Verdächtigten frei sind,
- wenn man mit einem Ausländer gegenübergestellt werden muss und der Dolmetscher auch erforderlich ist.

E) ZU VERMEIDEN IST

- falls eine Person mit dem vermutlich nicht die Wahrheit sagenden Beschuldigten in einem Haushalt lebt, und noch dazu diese Person vom Beschuldigten erzogen oder beaufsichtigt wird bzw. ihr Ehepartner, Lebensgefährte oder Kind ist,
- falls der Zeuge mit Grund verweigernd ist,
- falls der Zeuge Jugendlicher, sehr alt ist bzw. schwache Nerven hat,
- falls das Verhör kriminaltaktisch nicht erwünscht ist, es mehrere Nachteile gibt.

F) VERBOTEN

- falls einer der Gegenüberstellten im Kindesalter ist,
- falls einer der Gegenüberstellten blind ist,
- falls der Beschuldigte die Aussage und die aktive Teilnahme verweigert hat,
- falls beim Zeugen Befreiungsgründe bzw. restriktive Gründe bestehen.

Auf die Fragen „Warum?“, „Mit welchem Zweck?“ antworte ich, als eine Zusammenfassung, die Folgenden:

- um die wissentlich falschen Aussagen zu korrigieren,
- um die nicht willentlich sondern versehentlich falschen Aussagen zu korrigieren,
- mit dem Zweck der Erkenntnis, dass die aus verschiedenen Aussagen stammenden Widersprüche nicht auf diese Weise geklärt werden können, folglich müssen weitere Lösungen zur Feststellung der objektiven Daten gesucht werden.